


NICHT ANWENDBARER
BEREICH

Planzeichenerklärung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung § 9 Abs. 7 BauGB



Maßstab 1 : 2.500

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (ALK)
(Stand vom Feb. 2006)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und für die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (Vgl. § 5 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen NVerMG vom 12.12.2002- Nds. GVBl. Nr.1/2003 Seite 5)

Bauleitplanung der Gemeinde Rehlingen
Außenbereichssatzung (gem. § 35 Abs. 6 BauGB)
- Bereich Rehrlhof -

Anlage:
Räumlicher Geltungsbereich

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IR/SRL)
31737 Rinteln - Krankenhäuser Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745





Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Per Mail
Gemeinde Rehlingen
Finkenberg 27

21385 Rehlingen - Ehlbeck

Fachdienst Bauen

Herr Kalliefe

Auf dem Michaeliskloster 8

Zimmer: 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon: 04131/26-1644

Telefax: 04131/26-2644

burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de

07.07.2006

Anregungen / Hinweise

Aktenzeichen: 60 - R06200460 / 004

(Bei Antwort angeben)

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

In meiner Stellungnahme zur o.a. Satzung vom 29.5.06 hatte ich Ihnen angekündigt, die Satzung in meinem Hause rechtlich überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist nun abgeschlossen und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Satzung ist in dem räumlichen Teilabschnitt, der den Bereich nördlich der Straße „Vor der Ohe“ umfasst, offensichtlich rechtswidrig. Es handelt sich hier nicht allein um eine **Verfestigung**, die im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB zu den einer solchen Satzung nicht entgegen zu haltenden Belangen gehört, sondern eben um eine **Erweiterung** einer solchen Splittersiedlung in den Außenbereich hinein. Diese ist weder nach dem Gesetzestext noch nach einschlägiger Kommentierung und Rechtsprechung zulässig, wie ich Ihnen bereits auch in meiner Stellungnahme vom 29.05.2006 mitgeteilt hatte (vgl. auch Kommentierung in www.lexsoft.de zu § 35 Abs. 6).

Darüber hinaus ist auch eine Bebauung der Obstbaumwiese südlich der Munsterstraße sowie im Bereich der Waldgrundstücke nördlich der Munsterstraße (Flurstücke 34/6, 43/5 und 49/10 der Flur 3) wegen der dort entgegen stehenden Belange von Natur und Landschaft nicht bebaubar (s. hierzu auch meine Stellungnahme vom 29.05.2006 zum Punkt Natur- und Landschaftsschutz).

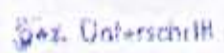
Ich beabsichtige daher, die Satzung für den Bereich nördlich der Straße „Vor der Ohe“ wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit nicht anzuwenden.

Für den Bereich der Flurstücke 34/6, 43/5 und 49/10 der Flur 3 muss ich wegen dort entgegen stehender Belange von Natur und Landschaft eine Baugenehmigung versagen. Für den Bereich des Flurstücks 76/52 der Flur 3 gehe ich aufgrund der Ausführungen zum Thema



„NWaldG“ auf der S. 7 der Begründung zur Satzung davon aus, dass Wald nicht in Anspruch genommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

 z. Unterschrift

Kalliefe